



## Selbstdeklaration Bestätigung über nicht-bewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung

Firma

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

**Kontaktperson**

Name

Vorname

E-Mail

Mobile

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, AVG

---

**Die unterzeichnende Firma bestätigt gegenüber dem Amt für Arbeit, zurzeit keine gewerbsmässige (und damit bewilligungspflichtige) private Arbeitsvermittlung innerhalb der Schweiz oder zwischen der Schweiz und dem Ausland zu betreiben.**

- Die Kriterien für die gewerbsmässige, bewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung (siehe Seite 2 dieser Bestätigung) hat die unterzeichnende Firma gelesen und zur Kenntnis genommen.

**Sollten sich die Verhältnisse bezüglich der bewilligungspflichtigen privaten Arbeitsvermittlung ändern, wird sich die unterzeichnende Firma unverzüglich mit dem Amt und Arbeit ([amtfuerarbeit@ow.ch](mailto:amtfuerarbeit@ow.ch)) in Verbindung setzen.**

Die unterzeichnende Firma hat im Übrigen folgende Strafbestimmungen des Art. 39 AVG zur Kenntnis genommen:

- Mit Busse bis zu 100 000.– Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Arbeit vermittelt.
- Mit Busse bis zu 40 000.– Franken wird bestraft, wer
  - die erforderliche Auskunftspflicht verletzt;
  - als Vermittler gegen die Bestimmungen über die Vermittlungsprovision verstösst;

---

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift der Firma:

---

## **Kriterien für die bewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung**

### **Als Vermittlerin oder Vermittler gilt, wer Stellensuchende und Arbeitgebende zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt.**

Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Personen für künstlerische oder ähnliche Darbietungen dar. Hier gilt jede Besorgung von Auftrittsgelegenheiten als Arbeitsvermittlung, unabhängig vom Vertragstypus, der die betroffene Person zum Auftritt verpflichtet. Als Besorgung von Auftrittsmöglichkeiten gilt z.B. auch, wenn ein Party-Organisator den Auftraggeber mit dem Künstler zusammenführt und der Auftraggeber den Künstler engagiert.

Der Begriff Zusammenführen ist sehr weit gefasst. Gemeint ist ein finales Handeln, mit dem einer Partei die Information übermittelt wird, dass eine oder mehrere Parteien an einem Vertragsabschluss interessiert sind. Als Zusammenführen gilt nicht nur das Herstellen von Kontakten im Büro des Vermittlungsbetriebs. Vermittlungen können auch getätigt werden mittels Printmedia, Telefon, Fernsehen, Radio, Internet und anderen geeigneten Medien. Ein Zusammenführen liegt insbesondere auch bereits dann vor, wenn mittels Internet-Suchmaschinen die Möglichkeit gegeben wird, dass ein Stellensuchender seine Personalien und/oder Arbeitgeber eine freie Stelle inserieren können und so beide voneinander Kenntnis erhalten.

Die Vermittlung umfasst Suche und Auswahl von möglichen Vertragsparteien oder das Zurverfügungstellung eines Mediums, mit welchem eine Vertragspartei ihre Stellensuche oder ihre offene Stelle öffentlich machen kann, und ist im Sinn des Gesetzes abgeschlossen, wenn die eine Partei darauf hingewiesen worden ist, dass sie mit der anderen Partei einen Arbeitsvertrag abschliessen könnte.

### **Bewilligungspflichtig ist die private Arbeitsvermittlung, wenn sie regelmässig und entgeltlich betrieben wird:**

Bewilligungspflichtig sind die regelmässige und entgeltliche Vermittlung innerhalb der Schweiz sowie die regelmässige und entgeltliche Auslandvermittlung. Unter dem Begriff „regelmässig“ wird die Bereitschaft zu mehrfachem Vermitteln (indem z. B. die Vermittlungstätigkeit öffentlich angeboten wird durch Inserate, Internetangebote, aber auch durch den Firmenzweck im Handelsregister) oder das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit bei zehn oder mehr Gelegenheiten innerhalb von zwölf Monaten verstanden. Als Entgelt gilt bereits die Vergütung von Aufwendungen, Spesen etc.; Entgelt heisst nicht Gewinn.